

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 70 (1992)
Heft: 6

Rubrik: Fragen und Antworten rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Trudy Frösch-Suter

Fragen und Antworten Rund ums Geld

Ich muss büßen

Vor einem Jahr haben Sie meinem Lebenspartner geschrieben, dass er mich für meine Dienste bezahlen soll. Er vertröstete mich immer wieder und sagte, dass er mich in seinem Testament «versorgt». Nun ist mein Freund plötzlich gestorben, und ich muss büßen, weil nichts geändert wurde. Nach seinem Tode war sein Vermögen grösser als das meinige, hatte ich ihm doch während mehr als fünf Jahren ohne jede Entschädigung den Haushalt geführt, ihn gepflegt, durch seine Krankheit war er auf mich angewiesen. Nun erhalten seine beiden Kinder nach dem Gesetz 3/4 und ich muss, falls es mir noch «öppis breicht», 20 % Erbschaftssteuer bezahlen.

Einen Teil des obigen Briefes muss ich allen im Konkubinat lebenden Senioren zum Studium empfehlen. Versprechen sind billig und schnell gemacht, aber... nur Taten zählen! Und damit meine ich eine gerechte finanzielle Anerkennung der Haushaltführung. Das gilt übrigens auch für die Jungen!

Anfragen senden an:

Zeitung
Budgetberatung
Postfach 642
8027 Zürich

Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.

Vorzeitig erben

Kürzlich hat mir mein Bruder geschrieben, er sei seit 1991 arbeitslos. Das Stempelgeld werde ihm noch bis im Herbst 1992 ausbezahlt. Er möchte deshalb rasch möglichst erben. Unsere Mutter (92) lebt noch. Sie ist bettlägerig und sehr schwach. Ich als ihre Tochter pflege sie. Wenn es geht, möchte ich meinem Bruder den Erbteil, soweit dies möglich ist, zum voraus ausbezahlen. Nun werden aber in den kommenden Jahren teure Renovationen (Kanalisation u.a.) anfallen. Das Haus hat die Mutter schon vor 10 Jahren meinem Bruder und mir (mit Nutzniessung für sie) übergeben. Bis 1990 hat mein Bruder die Hälften der Hypothekarzinsen (Fr. 650.– bis Fr. 720.– p.a.) bezahlt und hat sonst keinerlei Verpflichtungen der Mutter und mir gegenüber. Meine Mutter und ich tragen die Kosten gemeinsam. Ich beziehe die AHV. Mein Bruder ist 63. Soll ich ihm die Lebensversicherung geben? Dazu monatlich Fr. 2500.–? Soll ich wieder Geld aufs Haus aufnehmen?

Es macht mich traurig und zornig zugleich, wenn ich immer öfters höre und lese, dass gewisse Nachkommen mit dem Erben nicht warten können, bis die «Alten» tot sind. Und Ihr Fall zeigt wieder einmal besonders deutlich, wie eine anständige, feine und gutmütige Schwester «ausgenommen» werden soll. Ich hoffe nur, dass Sie

Buch geführt haben, dass Sie für die Arbeit im Haus und für die Betreuung und Pflege Ihrer Mutter angemessen entschädigt werden, damit Sie das Haus übernehmen können. Nein, geben Sie Ihre Lebensversicherung nicht ab. Schliesslich hat Ihr Bruder guttisierte Kinder, die ihm notfalls beistehen könnten. Da Ihr Bruder bereits zweimal Geld vorbezogen hat, sollten Sie sich mit einem Notar besprechen beziehungsweise einen Anwalt konsultieren wegen einer Übergabe des Hauses an Sie. Ich wiederhole nochmals: Ihre Pflege und Arbeit muss angemessen berücksichtigt werden.

Eine monatliche Überweisung finde ich nicht glücklich. Ihr Bruder kann notfalls Geld auf sein Haus aufnehmen, wenn er tatsächlich in Schwierigkeiten wäre. Das aber bezweifle ich. Seien Sie deshalb vorsichtig beim Geben Ihres persönlichen Geldes. Meine Antworten auf Ihre Fragen lauten:

- Ihre Lebensversicherung gehört Ihnen allein (nicht geben).
- Eine monatliche Überweisung betrachte ich als Zumutung, also: nein.
- Vorläufig kein Geld aufnehmen, es sei, Ihr Bruder übergebe Ihnen seine Eigentumshälfte am Haus (was noch übrig ist davon).
- Lassen Sie sich nicht «einwickeln»!

Sorgenpost: Die Miete

Ich bin seit Jahren Witwe und wurde frühzeitig pensioniert. Unser Sohn war wegen Drogenabhängigkeit in einer Klinik. Als ich den Entschluss fasste, ihn zu mir nach Hause zu nehmen, musste ich alles sehr genau überdenken: Ich zog in eine neue Umgebung.

Nun kommt meine Angst, die mir oft den Schlaf raubt. Als wir hier

einzogen, bezahlten wir Fr. 1900.– Mietzins. Ab Oktober 1992 beträgt er neu Fr. 2600.– Wie beurteilen Sie unser Haushaltbudget? Mit Absicht habe ich kein Haushaltungsgeld eingesetzt, da ich wissen möchte, wieviel ich ausgeben darf. Wir essen einen Brunch und am frühen Abend ein richtiges Znacht.

Der Inhalt Ihres ausführlichen Briefes hat mich tief berührt, zeigt er doch die fast untragbaren Nöte von Eltern mit drogenabhängigen Kindern. Sie haben bisher Ihre Sache sehr gut gemacht. So meine ich denn, dass selbst der hohe Mietzins für Ihre Verhältnisse noch tragbar sein wird, bleiben Ihnen doch, wie Sie mir mitteilen, bei Fr. 3788.– festen Ausgaben Fr. 2204.– übrig. Rechnen Sie Fr. 1000.– monatlich als erweitertes Haushaltungsgeld (Wasch-, Putzmittel usw.), bleiben Ihnen immer noch Fr. 1204.– zur freien Verfügung. Sollte dies nicht reichen, verbrauchen Sie mit ruhigem Gewissen von den Zinsen Ihres Vermögens. Legen Sie dieses in Festgeld an, denn es ist ein Unterschied, ob Sie einen Jahreszins von Fr. 5000.– oder Fr. 8000.– bis Fr. 9000.– erzielen. Sie und Ihr Sohn sollten die Annehmlichkeiten des jetzigen Zusammenlebens geniessen. Haben Sie Vertrauen in die Zukunft. Ich wünsche Ihnen Kraft und guten Mut.

Ich bin ein «Kostkind»

Mit meinen 77 Jahren gehe ich jeden Abend zu meinen Jungen zum Znacht. Ich wohne zirka 10 Minuten entfernt von ihnen in einer Alterssiedlung. Das Mittagessen kuche ich mir selber.

Meine Schwiegertochter kochte sehr gut, und ich erhalte auch immer 1 oder 2 Gläser Wein, samstags und sonntags gibt es meistens Dessert und Kaffee. Die Kinder wollen nicht, dass ich bezahle. Ich aber will es so und gebe jetzt Fr. 400.– monatlich. Meine Frage: Reicht dies? Ich nehme meistens Resten nach Hause, weil die Schwiegertochter zuviel kochte.

Es tut mir in der Seele wohl, wenn ich ausnahmsweise von einem so schönen und harmonischen Verhältnis lese. Liegt das nicht zuletzt auch daran, dass Sie von Anfang an nicht nur angenommen, sondern auch gegeben haben? Zum Beispiel eben eine angemessene Bezahlung für regelmässiges Essen, dazu unaufgefordert kleine Hilfeleistungen zusätzlich erbracht haben (vom Hundehüten bis zum Kommissionen machen). Rechne ich Fr. 12.– pro Nachtessen und an den Wochenenden Fr. 2.– bis Fr. 2.50 mehr, komme ich auf den

von Ihnen genannten Betrag von Fr. 400.– Dies erscheint mir für beide Teile fair. Mein Tip: Geben Sie die Fr. 400.– Ihrer Schwiegertochter, denn sie hat ja die Arbeit. Es bewahrheitet sich: «Gute Rechnung macht gute Freunde!»

Schenkung oder Erbvorbezug?

Wir, ein Ehepaar, wohnen in einem schuldenfreien Haus und haben daneben noch Ersparnisse. Neben der AHV beziehen wir eine Pension von Fr. 800.– Unseren drei Kindern haben wir beim Kauf von Eigenheimen je Fr. 20 000.– als Darlehen gegeben und die Zinsvergünstigungen ausgeglichen. Nächstes Jahr werde ich 70 Jahre alt und möchte dieses Darlehen den Kindern schenken. Soll ich dies als Erbvorbezug oder als Schenkung tun?

Wieder einmal muss ich wiederholen, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kanton zu Kanton anders lauten. Deshalb rate ich Ihnen, sich an Ihrem Wohnort bei der Steuerbehörde direkt zu erkundigen. Sie beraten dort nämlich nicht nur im Interesse des Staates, sondern auch fair für den Steuerzahler. Soviel mir bekannt ist, sind Fr. 50 000.– pro Kind erbschafts-

Fragen und Antworten



Zusammengestellt von
Trudy Frösch-Suter
Budgetberaterin des Seniors-Magazins



In einer 143seitigen Broschüre hat Trudy Frösch-Suter die am meisten gestellten Fragen und ihre Antworten zusammengetragen. Die Themen: Budget, Kostgeld, getrennte Renten, Konkubinat, Erbstreitigkeiten, Leben nur mit der AHV.

Ich bestelle Exemplar(e) der Broschüre «Fragen und Antworten rund ums Geld» von Trudy Frösch-Suter zum Preis von je Fr. 15.– (inkl. Versandkosten). Der Sendung liegt ein Einzahlungsschein bei, mit dem ich die Broschüre(n) nach Erhalt bezahlen werde.

Name/Vorname:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Bestellung: Zeitlupe, Broschüre, Postfach, 8027 Zürich



und schenkungssteuerfrei. Sollte dies in Ihrem Kanton nicht der Fall sein, könnten die Schenkungen auch «ratenweise» erfolgen. Weshalb nur diese Scheu vor den Steuerbeamten? Auch sie sind Bürger, nicht nur Beamte.

Für Ferien kein Geld

Seit Anfang dieses Jahres bin ich pensioniert, arbeite aber noch stundenweise und verdiene zu den Fr. 1800.– AHV noch Fr. 500.– bis Fr. 800.–. Meine festen Ausgaben (ohne Autokosten) belaufen sich auf Fr. 2200.– im Monat.

Meine Frage: Kann und darf ich laufend von meinem übriggebliebenen Geld abheben, bis ich nichts mehr habe? Es sind heute noch Fr. 35 000.– auf dem Konto. Soll ich Ergänzungsleistungen beantragen? Ich hätte Ferien dringend nötig, doch meine eiserne Reserve möchte ich gerne behalten.

Eine teure Wohnung und ein Auto belasten in der Regel nur die Haushaltbudgets der Jungen, denn Senioren – dies meine Erfahrung mit den Zeitlupe-Leser*innen – haben ein sicheres «Gspür», was und wieviel es leiden mag. Verzeihen Sie meine Offenheit, aber in Ihrem Fall ist das Auto nicht tragbar, be-

sonders nicht, wenn Sie den kleinen Zusatzverdienst mit vielen Autofahrkilometern verrechnen müssen. Benützen Sie die öffentlichen Verkehrsmittel. Sollte die Miete aufschlagen, gehen Sie auf die AHV-Stelle, um abzuklären, ob eine Zusatzrente drin liegt. Ferien oder Auto, so heisst es in Ihrem Fall, wobei Ihnen das schwindende Kapital deutlich sagt, dass das Auto nicht drin liegt.

Die Schulden übersteigen mein Vermögen

Meine Schwester und ich haben unser Elternhaus geerbt. Ich bin alleinstehend, 65jährig und bewohne das Haus seit etwa 20 Jahren. Meine AHV und Pension betragen monatlich Fr. 3348.– (Fr. 25 000.– Privatvermögen). In all den Jahren habe ich meiner Schwester nie etwas bezahlt, jedoch sämtliche Kosten an Hypothekarzinsen, Reparaturen und Unterhalt der Liegenschaft übernommen. Ich habe auch ein Stück Land dazugekauft, das den Wert der Liegenschaft erhöht. Nun möchte ich abklären, was ich meiner Schwester schulde, und eine klare Situation schaffen. Eine

Fachstelle errechnete mir, dass meine Schwester Fr. 41 830.– plus Zinsen von mir zugute hat. Dies kann ich meiner Schwester nicht ausbezahlen. Mir wurde deshalb geraten, meiner um einige Jahre jüngeren Schwester meinen Anteil am Haus testamentarisch zu vermachen.

Meine Fragen: Ist meine Schwester mit diesem Vermächtnis angemessen entschädigt? Wäre es besser, sie übernehme das Haus schon heute, und ich würde dann einen nicht zu hohen Mietzins bezahlen (Fr. 18 000.– pro Jahr)? Wie soll und kann ich in den kommenden Jahren den geschuldeten Zins berechnen? Ich möchte, dass keine von uns beiden zu kurz kommt.

Es gibt Dinge und Situationen, die lassen sich nicht mit dem Rechenschieber, sondern nur mit Herz und Verstand lösen. Sie haben viele Jahre in «Ihrem» Haus gelebt, dafür gesorgt, dass alles bezahlt, alles in Ordnung gehalten wurde. Mit dem Zukauf von Land haben Sie den Wert der Liegenschaft zusätzlich vermehrt. Was soll da die «angenommene» Miete von Fr. 18 000.– im Jahr? Damit schneiden Sie sich beide ins eigene Fleisch!

Sie haben einen bedeutend höheren Anteil am Haus, haben über Fr. 100 000.– für Reparaturen und Unterhalt ausgegeben. Zudem hat sich der Wert der Liegenschaft in den letzten 20 Jahren um ein Mehrfaches gesteigert. Wenn Sie als Alleinstehende Ihrer Schwester testamentarisch Ihren Hausanteil vermachen, wird die ganze Angelegenheit auf das Beste (und billigste) gelöst. Wie Sie schreiben, ist Ihre Schwester grosszügig, Also – seien Sie es auch! Bleiben Sie, so lange es geht, im Haus, und erklären Sie Ihrer Schwester, dass sie einmal das Haus erben wird.

Was bringe ich mit?

Oft lassen wir uns von einem Besuch im Alters- oder Pflegeheim, Spital oder Krankenheim abhalten, weil man nicht mit leeren Händen hingehen will und gerade «nichts» zur Hand hat. Bedenken wir: Unsere Zeit ist für denjenigen, welchen wir besuchen, viel wert.

Hier einige Vorschläge für kleine Mitbringsel (man kann sie im Vorrat halten):

Seife, Papiertaschentücher, Gesichtstüchlein, Kölnisch Wasser, Körpermilch, Nachtcreme, Handcreme, Heftli (keine Bücher) oder sonst leichten Lesestoff. Blumensträusse sind der vielen Arbeit wegen nicht sehr gefragt beim Personal. Wer Obst, Alkohol, Raucherwaren usw. schenken will, sollte sich vorher genau erkundigen, ob dies willkommen sei.

Trudy Frösch-Suter
Budgetberaterin